

AGB des Trägervereins Klimanetzwerk Buttisholz für E-Bike-Mieten

1. Anwendungsbereich

Der Trägerverein Klimanetzwerk Buttisholz (nachfolgend als Vermieter bezeichnet) vermietet der Kundin oder dem Kunden (nachfolgend als Mieter bezeichnet) E-Bikes verschiedener Marken. Die vorliegenden AGB gelten für die Miete eines E-Bikes für 1 Monat mit der Option einer Verlängerung (siehe Punkt 4).

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Mietvertrag wird zwischen dem Vermieter und dem Mieter abgeschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Vermieters und nach Eingang der Bezahlung der Miete zustande. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Mit dem Abschluss der Reservation bestätigt der Mieter, diese AGB gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

3. Vertragsinhalt

Die Miete enthält die Kosten für die Nutzung des Fahrzeuges für 1 Monat inklusive Versicherung (siehe Punkt 8).

4. Laufzeit

4.1 Fixe Vertragsdauer

Die Miete dauert fix einen Monat. Die Mietgebühren sind vollumfänglich im Voraus (vor Übernahme des E-Bikes) zu bezahlen. Der Vertrag endet nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit.

4.2 Vertragsverlängerung

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung des Vermieters vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Der Vermieter kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung ablehnen. Der Mietpreis wird neu berechnet, der Aufpreis ist vor Beginn der Verlängerung zu entrichten.

Vorbehalten bleibt die Kündigung gemäss Ziffer 13.

5. Mietzins

5.1 Zahlungsfrist

Es gelten die Preise, die bei der Anmietung jeweils auf der Homepage www.klimanetzwerk.ch ersichtlich sind. Der Mietzins ist jeweils im Voraus zahlbar. Der Mieter kann zwischen folgenden Zahlungsvarianten entscheiden:

- Paypal (Bankzahlung/Kreditkarte) direkt bei der Online-Buchung
- Twint (auf Anfrage)
- Barzahlung (auf Anfrage)

5.2 Annullation / Abbruch

Bis 24 Stunden nach dem Erhalt der Reservationsbestätigung ist die Annullation kostenlos. Eine Annullation oder ein Nichtantritt der Buchung nach der schriftlichen Bestätigung wird mit pauschal CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Bei Mietabbruch besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Restmietzeit.

5.3 Verspätete Rückgabe

Wird das Fahrzeug verspätet zurückgeben, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 verrechnet.

6. Fahrzeugübernahme

6.1. Fahrzeugübernahme

Der Mieter übernimmt das Mietfahrzeug in betriebssicherem und sauberem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Schäden zu überprüfen und die Funktionsfähigkeit der Bremsen und der Schaltung zu testen. Beanstandungen seitens des Mieters müssen dem Vermieter gemeldet werden. Der Mieter hat sich mit einem offiziellen Dokument auszuweisen (Personalausweis, Identitätskarte, GA, ½-Tax-Abo, Führerschein).

6.2 Fahrzeugnutzung und Einschränkungen

Der Mieter verpflichtet sich, das Strassenverkehrsgesetz einzuhalten und das Mietfahrzeug sowie allfälliges Zubehör sachgemäss und sorgfältig zu nutzen. Nicht zulässig ist das Fahren eines Mietfahrzeugs in einem Zustand mit verminderter Reaktionsfähigkeit, verursacht insbesondere durch Alkohol, Medikamente, Drogen, Übermüdung oder Erkrankung.

Der Mieter ist verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemäßem Gebrauch des Mietobjekts an demselben oder aber an Drittobjekten ergeben. Nicht zulässig ist jegliche Zweckentfremdung der Fahrzeuge, der Transport einer oder mehrere zusätzlichen Personen auf dem Gepäckträger sowie das Überfahren von Hindernissen, bei denen das Fahrzeug offensichtlich einen Schaden erleiden kann. Die Nutzung der Mietgeräte zu Rennzwecken ist untersagt.

6.3. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug vor Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit dem Vermieter an der im Mietvertrag angegebenen Rückgabestelle zurückzugeben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist der Vermieter bei Vertragsbeendigung berechtigt, auf Kosten des Mieters das Fahrzeug abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen.

Der Mietpreis für zu spät zurückgegebene oder falsch abgestellte Mietobjekte sowie die daraus entstandenen Folgekosten werden vom Mieter eingefordert. Das Fahrzeug sowie sämtliches zusätzlich gemietetes oder vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Zubehör wie Ladegeräte, Kindersitze, Schlüssel, Velohelme etc. müssen dem Vermieter bei der Fahrzeugrückgabe vollständig, gereinigt und in vollfunktionsfähigem Zustand zurückgegeben werden. Eine entsprechende Checkliste wird dem Mieter zur Verfügung gestellt. Verlust oder Beschädigung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

7. Wartung / Reparatur

7.1 Wartungspflicht Mieter / Schadensbehebung

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie und Gewährleistungsansprüche einzuhalten sowie das Fahrzeug sorgfältig zu unterhalten und zu pflegen.

Der Service sowie die Wiederinstandstellung nach Abschluss der Miete gehen zu Lasten des Vermieters. Schäden durch übermässige oder unsachgemässe Nutzung sowie durch ungenügenden Unterhalt während des Mietverhältnisses werden dem Mieter verrechnet.

Der Kleinunterhalt sowie der Ersatz von Verschleissteilen während des Mietverhältnisses gehen zu Lasten des Mieters.

8. Versicherung

8.1 Haftpflicht

Bei Fahrzeugen mit elektrischer Tretunterstützung bis 45km/h ist die obligatorische Haftpflichtversicherung im Preis eingeschlossen.

Bei nicht zulassungspflichtigen E-Bikes (Motorenunterstützung bis 25 km/h) ist es Sache des Mieters, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Mieter bestätigt mit dem Abschluss des Mietvertrages, über eine Haftpflichtversicherung und damit eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, die eine Fahrt mit dem E-Bike mit sich bringen.

8.2 Schäden infolge Unfalls, Vandalismus oder Diebstahl

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig und sicher aufzubewahren und vor Vandalismus oder Diebstahl zu schützen sowie Unfälle soweit möglich zu vermeiden.

Im Mietpreis inbegriffen ist ein Schutzpaket, welches Schäden am E-Bike infolge Diebstahls (Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfacher Diebstahl) und Sturz- oder Kollisionsschäden (Schäden, die durch plötzliche und gewalttätige Einwirkung einer äusseren Kraft entstehen) abdeckt (exkl. Selbstbehalt). Gedeckt sind Schäden am Mietfahrzeug sowie am dazugehörigen Zubehör (Akku, Ladegerät, Korb oder Tasche). Der Selbstbehalt beträgt bei Diebstahl CHF 500.00 und bei Sturz- oder Kollisionsschäden CHF 200.00.

Schäden infolge übermässiger Abnutzung (Verschleiss) oder aufgrund mangelnden Unterhalts sind vom Schutzpaket ausdrücklich ausgenommen und gemäss vorstehender Ziffer 7.1 vom Mieter zu tragen.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter übernimmt keine Haftung gegenüber dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist der Vermieter nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und Garantieleistungen des Fahrzeugherstellers.

Der Mieter hat Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, wenn das gemietete Fahrzeug gestohlen wurde oder dauernd fahruntüchtig ist, sofern den Mieter kein Verschulden trifft. Der Mietzins bleibt bis Ablauf des Vertrags geschuldet.

10. Haftung des Mieters

10.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung von E-Bikes und S-Pedelecs

Der Mieter hat sicherzustellen, dass das im Rahmen des Vertrags bereitgestellte E-Bike gesetzeskonform genutzt wird. Insbesondere sind die Mindestanforderungen bezüglich Alter und Führerausweis zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung einer erwachsenen Person sind, dürfen Mietvelos nur mit schriftlicher Bewilligung der Eltern oder des Vormundes abgegeben werden.

Gemäss Art. 18 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gelten für das Führen von E-Bikes folgende Regeln:

- E-Bikes bis 25km/h gelten als Leichtmotorfahrräder und dürfen ab 16 Jahren ohne Führerausweis gefahren werden. Von 14 – 16 Jahren ist ein Führerausweis Kat. M erforderlich. Unter 14 Jahren ist die Nutzung eines E-Bikes in jedem Fall untersagt.
- S-Pedelecs mit einer Unterstützung bis 45km/h gelten als Motorfahrrad. Sie dürfen ab 16 Jahren und mindestens einem Führerausweis der Kategorie M (oder höher) gefahren werden. Das Tragen eines Helmes ist obligatorisch.

Der Vermieter lehnt jede Haftung ab, welche sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben.

10.2 Defekte und Unfälle während der Mietdauer

Bei Defekten während der Mietdauer kann der Mieter sein Mietfahrzeug bei Rent a Bike AG in Willisau gegen ein gleichwertiges Fahrzeug austauschen. Ist kein Ersatzvelo verfügbar, kann der Mieter den Defekt mit Einwilligung des Vermieters und Rent a Bike AG beim nächsten Velofachhändler beheben lassen. Die Reparaturkosten können gegen Beleg beim Vermieter eingefordert werden. Der Mieter ist in jedem Fall für den Rücktransport des Fahrrades bis zur Rückgabestelle verantwortlich.

Unfälle und Stürze mit Sachschaden sind in jedem Fall dem Vermieter umgehend zu melden. Kommen Personen zu Schaden und/oder entsteht Sachschaden an Dritten oder ist ein Dritter als möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt, ist umgehend die Polizei einzuschalten und ein Unfallprotokoll auszufüllen. Eine Kopie davon ist an den Vermieter zu senden.

10.3 Weitere Pflichten zur Nutzung

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, zu verwahren und abzusperrern, alle gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind zu beachten sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen.

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie und Gewährleistungsansprüche einzuhalten.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Bussgelder wie z.B. Führen des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Lenker, Missachten von Fahrverboten, Einsatz des Fahrzeugs für einen verbotenen Zweck und weitere allfällige Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden.

Der Mieter darf keine Veränderungen am Fahrzeug vornehmen, die sich nicht mit geringem Aufwand und ohne bleibende Spuren entfernen lassen. Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Fahrzeuges auf eigene Kosten wiederherzustellen. Unterbleibt dies, kann der Vermieter die Wiederinstandstellung auf Kosten des Mieters durchführen lassen.

Der Mieter wird ausdrücklich auf die Temperaturempfindlichkeit der zum Fahrzeug zugehörigen Akkus (Batterien) hingewiesen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit den Akkus gemäss den Vorgaben des Herstellers stets so zu verwahren, dass keine Gefahr von Temperaturschäden besteht.

11. Verfügung über das Fahrzeug

Das Fahrzeug darf nicht veräussert, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter oder dessen Beauftragten während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zum Fahrzeug zu gewähren.

12. Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags

Der Vermieter kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende Ereignisse: a) wenn der Mieter gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstösst, insbesondere gemäss Ziffer 7 bis 9; b) bei Untergang, bei Verlust des Fahrzeugs oder bei vollständiger Zerstörung (Reparaturkosten welche den Wert des Fahrzeugs übersteigen). In diesem Fall wird dem Mieter der Restanlagewert des Fahrzeugs in Rechnung gestellt. c) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Mieters; d) Verlegung des Wohnsitzes des Mieters ausserhalb der Schweiz.

13. Adressänderungen

Der Mieter hat Änderungen von Namen, Wohnsitz dem Vermieter unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen des Vermieters rechtswirksam an die vom Mieter zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift versandt werden.

14. Datenschutzbestimmungen

Der Vermieter und seine Vertragspartner verpflichten sich, die anfallenden Personendaten nur im Rahmen des Auftrages zu bearbeiten und diese nicht weiterzugeben.

Der Vermieter und seine Vertragspartner sind verantwortlich für die Einhaltung der Schweigepflicht, der mit der Datenverwaltung und -bearbeitung tätigen Personen und sorgen dafür, dass niemand unberechtigterweise Einblick in die Personendaten nehmen kann.



Trägerverein Klimanetzwerk Buttisholz
Gasmatt 33
6018 Buttisholz
www.klimanetzwerk.ch

15. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte in Sursee zuständig. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

Buttisholz, im März 2022